

Die neue Abstandsregelung zum Schutz der Rad Fahrenden

Die StVO schreibt seit dem 28.4.2020 einen seitlichen Mindestabstand von innerorts 1,5 und außerorts zwei Metern beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden vor. Wenn diese Abstände aufgrund der Straßenbreite oder der Verkehrslage nicht eingehalten werden können, darf auch nicht überholt werden! Der Kraftfahrzeug Führende hat dann hinter den zu schützenden Verkehrsteilnehmern zu bleiben, bis unter Wahrung des seitlichen Mindestabstandes gefahrlos überholt werden kann. Für Zuwiderhandlungen ist mindestens ein Verwarnungsgeld in Höhe von 30 Euro vorgesehen. Der Seitenabstand gehört ebenso wie die Gefahren beim Rechtsabbiegen und das Freihalten von Radverkehrsflächen zu den Schwerpunktthemen der [...] Bekämpfung von Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Rad Fahrenden. Diese Verkehrsunfälle haben häufig schwere Körperschäden zur Folge.¹ Von Bernd Huppertz



© Jens Büttner/dpa/picture-alliance

Seit dem 28. April gilt ein Mindestabstand, wenn Kfz zum Beispiel Radler überholen

1. Historie

Bislang schrieb § 5 IV S. 2 StVO beim Überholen anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere der zu Fuß Gehenden und Rad Fahrenden, die Einhaltung eines ausreichenden Seitenabstands vor.

Als Abstand bezeichnet man die seitliche Distanz zwischen dem überholenden Kfz zum überholten Fahrrad. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch die Rechtsprechung dahin gehend konkretisiert, dass innerorts in der Regel ein Abstand von 1,5 Metern und außerorts ein Abstand von zwei Metern einzuhalten ist.²

Die Größe des einzuhaltenden Seitenabstands richtet sich im Allgemeinen nach der eigenen Fahrzeugart des Überholers, der Fahrgeschwindigkeit, den Fahrbahnverhältnissen, dem Wetter und nach den Eigenarten des Eingeholten³, wobei die Seitenabstände zum Überholten und zum Gegenverkehr so groß sein müssen, dass sie Schreckreaktionen anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen.⁴ In der Regel reicht ein Meter Seitenabstand beim Überholen aus, außer gegenüber Rad Fahrenden, da hier stets deren mögliches Ausweichen zu berücksichtigen ist.⁵

Deshalb muss je nach Fahrweise der Rad Fahrenden und der eigenen Fahrgeschwindigkeit des überholenden Kfz ein Seitenabstand von mindestens 1,5 bis 2 Metern eingehalten werden.⁶ Das gilt insbesondere, wenn auf dem Fahrrad ein Kind befördert wird.⁷

2. Die neue Abstandsregelung

2.1 Überholen von Rad Fahrenden, die auf der Fahrbahn fahren

Seit dem 28.4.2020 ist in § 5 IV Satz 3 StVO⁸ der ausreichende Seitenabstand beim Überholen mit Kfz von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden innerorts mit mindestens 1,5 Metern und außerorts mit mindestens zwei Metern festgelegt.

Durch die Einführung von Mindestvorgaben in § 5 IV Satz 3 StVO wird klargestellt, dass ein die

genannten Werte unterschreitender Abstand generell nicht als ausreichend anzusehen ist. Durch die Beibehaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs „ausreichender Seitenabstand“ wird zugleich verdeutlicht, dass in Einzelfällen ein größerer Seitenabstand erforderlich sein kann. Die genannten Änderungen sollen zur Steigerung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs beitragen. Der Radverkehr ist besonderen Risiken ausgesetzt, unter anderem durch die Unterschreitung des erforderlichen Seitenabstands beim Überholen. Mit der vorliegenden Verordnung soll diesen Risiken durch Schaffung bestimmter Ge- und Verbote begegnet und so der Radverkehr sicherer gemacht werden.⁹

2.1.1 Definition: Überholen

Überholen ist der tatsächliche – auch absichtslose – Vorgang des Vorbeifahrens auf demselben Fahrbahnteil von hinten kommend an einem anderen Verkehrsteilnehmer, der sich in derselben Richtung bewegt oder verkehrsbedingt wartet. Nur auf demselben Straßenteil darf und kann im Rechtssinne überholt werden. Grundsätzlich ist damit dieselbe Fahrbahn gemeint (amtliche Begründung). Das ist der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße.¹⁰ Bei diesem Vorgang des Überholens muss der Kraftfahrzeugführer einen ausreichenden Seitenabstand zum Rad Fahrenden einhalten, nach der neuen Regelung mindestens 1,5 Meter. Wird dieser Abstand bei an sich zulässigem Überholen nicht eingehalten, liegt eine Ordnungswidrigkeit entgegen § 5 IV StVO i. V. m. § 49 I Nr. 5 StVO vor. Diese ist nach Nr. 23 BKat (TBNR 105112) mit einem Verwarnungsgeld von 30 Euro bedroht.

Zum Beweis dieser Ordnungswidrigkeit ist es erforderlich, das Nichteinhalten des geforderten Mindestabstands von 1,5 Metern nachzuweisen. Da dürfte doch jedem klar sein, dass betroffene Kraftfahrzeugführer den Nachweis erbracht haben wollen, dass der geforderte Mindestabstand tatsächlich auch unterschritten wurde. Eine weitere Verteidigungsstrategie wird sein, dem Rad Fahrenden einen Verstoß gegen dessen Rechts-

fahrgebot zu unterstellen. Auf der anderen Seite wird die Polizei es womöglich nicht schaffen, die Unterschreitung des Mindestabstands gerichts-fest zu protokollieren. Bei Zufallsbeobachtungen ohnehin nicht. Das wäre allenfalls mit Video-technik bei gezielten Verkehrsüberwachungs-maßnahmen möglich. Diese ist jedoch – soweit ersichtlich – (noch) nicht zugelassen. Die Polizei kann jedoch die in Rede stehende Ordnungswidrigkeit auf anderem Wege – sozusagen rein rechnerisch – beweisen, wie dieser Beitrag zeigen wird.

2.1.2 Rechtsfahrgebot

Gemäß § 2 II StVO ist möglichst weit rechts zu fahren. Nun kann der Rad Fahrende aber nicht sozusagen auf der Fahrbahnkante fahren. Viel-mehr muss er selbst aus unterschiedlichen Grün-den¹¹ ausreichenden Seitenabstand nach rechts einhalten, etwa weil

- er dort haltende oder parkende Fahrzeuge nicht beschädigen darf¹²,
- er mit sich öffnenden Fahrzeugaufbauten rechnen muss¹³,
- Fußgänger auf dem Gehweg am Fahrbahnrand stehen oder gehen oder sich anschicken, die Fahrbahn zu überqueren¹⁴,
- es Fahrbahnunebenheiten durch Gullideckel und dergleichen gibt.¹⁵

Die Rechtsprechung verlangt deshalb vom Rad Fahrenden in der Regel einen Mindestabstand von 50 cm zum rechten Fahrbahnrand. Je nach Verkehrssituation muss dieser Abstand auch bis zu einem Meter betragen. „Ein Meter genügt und widerspricht andererseits auch nicht dem Rechtsfahrgebot.“¹⁶ Der Ein-Meter-Abstand resultiert im Übrigen auch aus den durchaus üblichen Pendelbewegungen und Lenkunsicherheiten der Rad Fahrenden.

Das bedeutet: Rad Fahrende befahren die Fahrbahn im Abstand von bis zu einem Meter von der rechten Fahrbahnkante. Gemessen wird der Abstand übrigens nicht mit der Radaufstandsfläche (also sozusagen mittig), sondern an der rechten Außenkante des Fahrrades.

2.1.3 Definition: Fahrrad

Die Vorschrift soll Rad Fahrende und Personen schützen, die Elektrokleinstfahrzeuge führen. Das Fahrrad ist definiert als ein Fahrzeug mit wenigstens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen, insbesondere mithilfe von Pedalen oder Handkurbeln, angetrieben wird. Das beginnt mit den sozusagen „normalen“ Tourenrädern, Hollandrädern, umfasst auch Mountainbikes, Rennräder, Liegeräder, BMX-Räder, Klappräder und Tandems.¹⁷ Das können aber auch dreirädrige Fahrradtaxi¹⁸ sein, auch Lastenfahrräder, Transportfahrräder und Behindertenfahrräder¹⁹ sowie mehrrädrige Bierbikes und Conference Bikes²⁰. Auch das Mitführen eines Anhängers ist erlaubt und ändert den Fahrradbegriff nicht.²¹

Aufgrund der juristischen Fiktion des § 1 III StVG (§ 63a II StVZO) sind auch die mit Hilfsmotor ausgestatteten Pedelecs (bbH von nicht mehr als 25 km/h) inbegriffen.²²

Schnellere E-Bikes und geschwindigkeitsreduzierte Kleinkrafträder oder Mofas sind als Kfz nicht Zielgruppe der neuen Bestimmung. Dadurch kommt es dann zu dem zumindest für den Laien unverständlichen Auseinanderdriften der Abstandsregelungen. Fahrräder und Pedelecs bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h genießen den Schutz des Seitenabstandes von 1,50 Metern. Die gleich schnellen Mofas und geschwindigkeitsreduzierten Kleinkrafträder und E-Bikes dagegen nicht. Bei Letzteren genügt ein noch festzulegender „ausreichender Seitenabstand“. Dieser wird sich mit Blick auf die bisher ergangene Rechtsprechung natürlich an diesem Wert orientieren. Die Festlegung eines einheitlichen Mindestseitenabstandes gegenüber allen einspurigen Fahrzeugen wäre nach hier vertretenen Auffassung allemal besser gewesen.

Elektrokleinstfahrzeuge (insbesondere: E-Tretroller) sind solche entsprechend der eKfV mit einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h. Schnellere E-Tretroller sind keine Elektrokleinstfahrzeuge, unterfallen nicht der eKfV und sind damit auch keine

Begünstigten der hier besprochenen Abstandsregelung.

2.1.4 Wie breit darf ein Fahrrad sein?

Die vorgenannten Fahrräder sind unterschiedlich breit. Ein durchschnittliches Fahrrad ist 70 cm breit. Aber was ist schon ein durchschnittliches Fahrrad? Und mit Blick auf die dreirädrigen Fahrradtaxi oder die vierrädrigen Bierbikes muss es doch eine Obergrenze geben?

Hier ist der § 63 StVZO heranzuziehen: „Die Vorschriften über Abmessungen [...] von Kfz und ihren Anhängern (§ 32 StVZO) gelten für andere Straßenfahrzeuge entsprechend.“ Nach § 32 I Nr. 1 StVZO beträgt die höchstzulässige Breite von mehrspurigen Kfz 2,55 m; nach § 32 IX Nr. 1 StVZO beträgt die zulässige Breite bei zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen und FmH jedoch nur einen Meter. Überträgt man diese Grenzwerte auf die Fahrräder, so beträgt die höchstzulässige Breite mehrspuriger Fahrräder 2,55 Meter, bei einspurigen Fahrrädern beträgt sie einen Meter. Ebenfalls mit einem Meter bemessen wird der Fahrradanhänger.²³ Elektrokleinstfahrzeuge (hier mit Blick auf Segways) dürfen aufgrund § 1 I Nr. 4 eKFV maximal 70 cm breit sein.

2.1.5 Probleme in den Innenstädten

Führt man die ermittelten Werte zusammen, so wird schnell klar, dass ein Fahrrad mindestens 2,70 Meter der tatsächlich zur Verfügung stehenden lichten Durchfahrtsbreite (befestigter Verkehrsraum mit Sicherheitsraum²⁴) für sich reklamiert, nämlich:

- Seitenabstand rechts: $\geq 0,50$ m – 1,00 m
- Fahrradbreite: $\approx 0,70$ m
- Seitenabstand zum Überholer: $\geq 1,50$ m

Wobei man zumal bei innerstädtischen Straßen wohl eher von der Restfahrbahnbreite sprechen muss, wird doch die Fahrbahn selbst durch erlaubtes oder auch ordnungswidriges Halten/Parken und anderes mehr zusätzlich eingeschränkt.

Dazu kommt noch die Breite des überholenden Kfz und zuzüglich der Sicherheitsabstand zwi-

schen dem überholenden Kfz und dessen linker Fahrbahnbegrenzung. Zur Breite des Fahrzeugs bleibt zu ergänzen, dass die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Breite nicht der tatsächlichen Breite entspricht, da eine Reihe von am Fahrzeug angebrachten Teilen (unter anderem die Außenspiegel) nach § 32 I S. 3 StVZO bei der Ermittlung der Fahrzeugbreite nicht einbezogen werden.²⁵ Die Fahrzeuge sind also real breiter! Beispiel:

- Pkw: $\approx 1,70$ m (– 2,55 m)
- Sicherheitsabstand: $\geq 0,50$ m

Danach muss die tatsächliche lichte Durchfahrtsbreite also mindestens 4,90 m aufweisen, um ein Überholen unter Einhaltung des vorgeschriebenen Seitenabstandes überhaupt zu ermöglichen. Das hat Potenzial für ein Überholverbot! Und der Nachweis kann allein durch Vermessen der Durchfahrtsbreite erfolgen.

2.2 Überholen von Rad Fahrenden, die auf Schutzstreifen fahren

Der für Kfz vorgeschriebene Seitenabstand gilt auch für das Überholen von auf Schutzstreifen befindlichen Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeuge führende Personen, da sich auch diese auf der Fahrbahn fortbewegen und der Schutzstreifen lediglich einen geschützten Raum der Fahrbahn darstellt.²⁶ Der Schutzstreifen ist nämlich kein Sonderweg, sondern Teil der Fahrbahn.²⁷ Rad Fahrende unterliegen nur aufgrund des ohnehin geltenden Rechtsfahrgebotes der Benutzungspflicht.²⁸

2.3 Überholen von Rad Fahrenden, die auf Radwegen fahren

In der amtlichen Begründung²⁹ wird die Ansicht des BMVI vorgetragen, die Abstandsregelung auch auf den Radverkehr auszudehnen, der auf den Radfahrstreifen stattfindet.

Dagegen ist anzuführen, dass der Radfahrstreifen ein von der übrigen Fahrbahn durch VZ 295 (ununterbrochene Linie) getrennter und durch VZ 237 (Radweg) gekennzeichnete Radweg ist. Als Sonderweg ist er nicht Bestandteil der Fahrbahn, ausschließlich einer Verkehrsart zugewie-

sen und darf nur von Teilnehmern dieser Verkehrsart zum Überholen untereinander benutzt werden.³⁰ Darauf aber stellt das Überholen in § 5 IV StVO ab. Überholen ist nämlich der tatsächliche – auch absichtslose Vorgang – des Vorbeifahrens auf demselben Fahrbahnteil an einem anderen Verkehrsteilnehmer, der sich in derselben Richtung bewegt. Da in solchen Fällen nicht auf derselben Fahrbahn überholt wird, liegt rechtlich auch kein Überholen vor. Die Norm ist deshalb auf die beschriebenen Sachverhalte nicht anwendbar. Die hier gewünschte Seitenabstandsregelung kann sich nur auf § 1 II StVO stützen.

3. Fazit

§ 5 IV StVO schreibt seit dem 28.4.2020 einen seitlichen Mindestabstand von innerorts 1,5 Metern und außerorts zwei Metern beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeuge Führenden vor.

Unter Beachtung der durch die Rechtsprechung festgelegten Mindestabstände zum jeweiligen Fahrbahnrand, zu parkenden Fahrzeugen und anderem mehr, dem neuen Mindestseitenabstand von 1,5 Metern sowie den Fahrzeugbreiten (hier Pkw von 1,7 Metern Fahrzeugbreite) muss die lichte Durchfahrtsbreite mindestens 4,90 Meter betragen, um ein Überholen unter Einhaltung des vorgeschriebenen Seitenabstandes überhaupt zu ermöglichen.

4. Letzte Meldung

Anfang Juli 2020 wurde bekannt, dass der Verordnungsgeber gegen das sogenannte Zitiergebot des Artikels 80 I Satz 3 des Grundgesetzes verstoßen hat. Die Nennung der entsprechenden Rechtsgrundlage des § 26 a I Nr. 3 StVG bzgl. der in der 54. ÄndVO-StVO verschärften Anordnung des Fahrverbots nach § 25 StVG wurde schlichtweg vergessen. Rechtlich umstritten ist, welche Auswirkungen dies für die StVO-Novelle hat. Die Beachtung des Zitiergebots ist eine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung. Geht man von einer Teilnichtigkeit³¹ aus, sind zumindest die neuen Fahrverbote unwirksam. Geht man von der Gesamtnichtigkeit³² aus, so wären alle in der StVO-Novelle getroffenen Änderungen unwirksam. Das beträfe dann auch die in diesem Artikel behandelte Vorschrift des § 5 IV StVO zum Mindestseitenabstand. Da diese jedoch lediglich die gefestigte Rechtsprechung im Verordnungstext konkretisiert hat, besteht die Verpflichtung der Kfz-Führer zur Einhaltung des Mindestseitenabstandes weiter. §§



Der Autor: Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtet, und Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig.

1. Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Köln vom 21.06.2020 (Az.: Pol-K 200621-1-K)
2. Amtl. Begr. zur 54. ÄndVO-StVO (BR-Drucks. 591/19, S. 75)
3. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl. 2019, Rn. 54 zu § 5 StVO
4. OLG Karlsruhe VersR 2002, 1434
5. KG NZV 2007, 626; KG ZfS 2002, 513 (Rn. 54); OLG Saarbrücken VM 1980 Nr. 104
6. OLG Hamm NZV 1995, 26; KG ZfS 2002, 513; OLG Brandenburg NZV 2011, 609
7. OLG Naumburg VersR 2005, 1601; OLG Karlsruhe DAR 1989, 299
8. 54. ÄndVO-StVO vom 20.04.2020 (BGBl. I vom 27.04.2020, S. 814)
9. Amtl. Begr. zur 54. ÄndVO-StVO (BR-Drucks. 591/19, S. 75 f.)
10. OLG Düsseldorf VRS 107, 109; OLG Düsseldorf NZV 1990, 278; OLG Düsseldorf NZV 1993, 359
11. Eine Aufzählung findet sich bei Kettler, Recht für Radfahrer, 3. Aufl. 2013, S. 23

12. KG SVR 2011, 147
13. OLG Bremen MDR 2008, 1096; OLG Jena NJW-RR 2009, 1248; BGH NZV 2010, 24; OLG Karlsruhe NZV 2007, 81; KG DAR 11/2011 IV
14. OLG München VRS 65, 331; OLG Düsseldorf NZV 1992, 232
15. KG MDR 1999, 865
16. Hentschel/König/Dauer (Fn. 3), Rn. 41 zu § 2 StVO
17. OLG Düsseldorf NZV 1992, 290; BVerwG NZV 2001, 493; Hentschel/König/Dauer (Fn. 3), Rn. 67 zu § 2 StVO und Rn. 7 zu § 24 StVO; Kettler (Fn. 11), S. 20
18. OLG Dresden NJW 2005, 492
19. Kettler (Fn. 11), S. 129
20. Huppertz NZV 2012, 23; Kettler (Fn. 11), S. 129, 147
21. Merkblatt des BMV (VkBl. 1999, 703); Hentschel/König/Dauer (Fn. 3), Rn. 66 zu § 2 StVO; Kettler (Fn. 11), S. 38, 76
22. Art. 2 I lit. h) VO(EU) Nr. 168/2013; Huppertz DAR 2013, 488
23. Kettler (Fn. 11), S. 119; Huppertz DAR 2016, 112
24. VwV II Nr. 2 lit. a) zu § 2 IV S. 2 StVO
25. Hentschel/König/Dauer (Fn. 3), Rn. 2 zu § 32 StVZO
26. Amtl. Begr. zu § 5 IV S. 2 StVO (BR-Drs. 591/19, S. 76); Huppertz, Elektrokleinstfahrzeuge und Radwegbenutzungspflicht, VD 2019, 269 (272)
27. Hentschel/König/Dauer (Fn. 3), Rn. 181a zu § 42 StVO und Rn. 69 zu § 2 StVO; Janker DAR 2006, 69; KG VersR 2011, 1199; AG Berlin NZV 2012, 381
28. Hentschel/König/Dauer (Fn. 3), Rn. 181a zu § 42 StVO und Rn. 69 zu § 2 StVO; Kettler (Fn. 11), S. 108.
29. Amtl. Begr. zu § 5 IV S. 2 StVO (BR-Drs. 591/19, S. 76)
30. Hentschel/König/Dauer (Fn. 3), Rn. 28 und 67 zu § 2 StVO und Rn. 20 zu § 5 StVO
31. Schubert NZV 2011, 369 (372f.); BMV fordert am 02.07.2020 die Länder (nur) auf, ab sofort den alten Bußgeldkatalog wieder anzuwenden.
32. BVerfG NJW 1999, 3253 (3256)